

P R O T O K O L L

DER

LANDSGEMEINDE VOM 6. MAI 1990
-----§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Fritz Weber, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache:

(Siehe Beilage)

Sodann stellt der Landammann Land und Volk von Glarus unter den Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 1990 als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden Bundesrat Flavio Cotti, Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern, der Staatsrat des Kantons Freiburg in corpore begrüsst, ferner als Vertreter der Armee Korpskommandant Adrien Tschumy, Kommandant des Gebirgsarmeekorps 3, Brigadier Rudolf Läubli, Kommandant Flugwaffenbrigade 31, und Brigadier Peter Bieder, Chef des Bundesamtes für Luftschutztruppen.

Es werden sodann die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes an der Landsgemeinde verlesen.

Die Landsgemeinde wird hierauf durch den Landammann vereidigt.

§ 2 Wahlen

Die Amtsdauer 1986 - 1990 ist abgelaufen. Es sind deshalb der Landammann und Landesstatthalter, die Gerichtsstäbe, der Staatsanwalt und die Verhörerichter für eine neue Amtsdauer, d.h. für die Jahre 1990 - 1994, zu wählen. Die Wahl der Richter, des Staatsanwaltes und der Verhörerichter erfolgt unter Geschäft § 14 im Anschluss an die Verabschiedung des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes.

a. Landammann

Als neuer Landammann wird einzig vorgeschlagen Landesstatthalter Jules Landolt, Näfels. Er wird einstimmig gewählt und sodann vom abtretenden Landammann vereidigt, der ihm zu seiner Wahl gratuliert und ihm in seinem Amte alles Gute wünscht.

Der neugewählte Landammann dankt für das Vertrauen, das ihm mit dieser Wahl entgegengebracht wurde. Dem abtretenden Landammann, Fritz Weber, dankt er sodann für seine ausgezeichnete Amtsführung in den vergangenen vier Jahren.

b. Landesstatthalter

Als Landesstatthalter wird einzig vorgeschlagen Regierungsrat Christoph Stüssi, Bilten, und hierauf als solcher gewählt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Auf Grund des vom Landrat genehmigten Voranschlages für das Jahr 1990, welcher in der laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von Fr. 1'223'920.-- vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 und 197 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1990 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Staatssteuer bzw. 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen.

Diesem Antrag wird ohne Diskussion zugestimmt.

§ 4 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Vorlage zur Annahme:

siehe Memorial S. 7

Der Vorlage wird ohne Wortmeldung zugestimmt.

§ 5 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 850'000 Franken für Vorleistungen zur Gesamtsanierung des Kantonsspitals im Rahmen der Sanierung der Wäscherei

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf:

siehe Memorial S. 11

Die Landsgemeinde stimmt ohne Diskussion zu.

§ 6 · Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 1'200'000 Franken für die Ausrüstung der Chemie- und Oelwehr

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Antrag zur Annahme:

siehe Memorial S. 15

Ohne Diskussion wird dem Antrag des Landrates zugestimmt.

§ 7 Gesetz über die Bewirtschaftung der Alpen

Dieser Vorlage liegt folgender Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus zugrunde:

siehe Memorial S. 15/16

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgenden Gesetzesentwurf zur Annahme und den eingangs erwähnten Memorialsantrag als dadurch erledigt abzuschreiben:

siehe Memorial S. 19-22

Landrat Fridolin Marti, Sool, beantragt folgende Aenderung von Artikel 9 Absatz 2: "Alpfremde Dünger dürfen nicht verwendet werden". Der Rest dieses Absatzes 2 ist zu streichen.

Zur Begründung des Antrages wird im wesentlichen folgendes ausgeführt: Wir wollen heute die alpwirtschaftliche Qualitätsproduktion sicherstellen. Mit der in Artikel 7 des Gesetzes erwähnten Ertragsfähigkeit der Alpen ist die natürliche und nicht eine künstlich gesteuerte gemeint. Die Pflanzenvielfalt unserer Alpen kann nur erhalten werden, wenn dies ohne alpfremde Dünger geschieht. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Alpen weitgehend Reservoir für unsere Hauswasserversorgungen sind. Das Verbot von alpfremder Düngung ist viel besser als die Ausscheidung von Schutzzonen. Die Verfütterung von Magerwiesenheu wirkt sich günstig auf die Trächtigkeit der Tiere aus. Unsere Alpen liefern ohne alpfremden Dünger naturnahes und unverfälschtes Futter; damit erhalten wir dem Vieh einen gesunden Nährboden. Im Tal wird demgegenüber noch genügend Zusatzdünger ausgebracht. Der Einsatz

von Mineralstickstoff oder Klärschlamm verstärkt die Unkrautprobleme. Ein Zuviel an Dünger zerstört anderseits tiefgründiges Wurzelwerk der genügsamen Alpenpflanzen. Schützen wir deshalb unsere Alpen vor alpfremder Düngung und fördern wir die Verwendung von anfallendem Alpdünger. Dieser Antrag liegt im Interesse von Tieren und Landwirten sowie einer echten Qualitätsproduktion.

Marianne Schindler-Dürst, Rüti, unterstützt den Vorredner. Mit seinem Antrag wird erreicht, dass die Alpen schonend bewirtschaftet werden, so wie es sich eh und je bewährt hat. Alpfremde Düngung fördert die Boden-erosion wegen des Zurückgehens des tiefreichenden Wurzelwerkes der Pflanzen.

Landrat Walter Elmer, Elm, verteidigt die Vorlage des Landrates. Er verweist auf die Fassung des Landrates von Artikel 9 Absatz 2, die im Interesse der Bevölkerung aber auch der Bewirtschafter liegt. Alpfremde Düngung ist nur im Rahmen einer längerfristigen Nutzungsplanung zulässig; dies entspricht auch den Vorstellungen des Umweltschutzamtes. Wegleitend für diese Fassung war übrigens auch die eidgenössische Stoffverordnung.

Landrat Urs Stüssi, Glarus, will eine klare Regelung, was auf den Alpen erlaubt ist und was nicht. Bei der Verwendung von alpfremdem Dünger wird die Flora auf den Alpen verschwinden, insbesondere auch alle Orchideenarten. Kunstdünger und Klärschlamm enthalten Schwermetalle, die den Boden verseuchen und nicht mehr abbaubar sind. Das Verbot des alpfremden Düngers verhindert eine weitere Zunahme der Milchschemme und liegt damit auch im Interesse des Steuerzahlers. Diesem Verbot soll also zugestimmt werden.

Urs Karl Frunz, Nidfurn, unterbreitet folgende Fassung: "Stickstoffhaltige alpfremde Dünger dürfen nicht verwendet werden". Probleme schaffen uns nämlich nur die stickstoffhaltigen alpfremden Dünger. Ein Aufkalken unserer Alpen sollte aber nach wie vor möglich sein. Wir dürfen einer Minderheit nicht einfach unbesehen Verbote auferlegen.

Landrat Fridolin Beglinger, Mollis, votiert zugunsten der landrätlichen Lösung. Dünger ist Nahrung für Pflanzen. Entscheidend ist, in welcher Form, in welcher Zusammensetzung und in welchem Verhältnis der Dünger ausgebracht wird; es ist dies also eine Frage des Verstandes und des Masses. Hofeigene Dünger haben den Nachteil, dass sie viel Stickstoff, aber wenig Phosphor enthalten. Gerade wenn wir die Alpflora und die Fruchtbarkeit der Tiere erhalten wollen, müssen wir auch den notwendigen Phosphor zuführen. Allenfalls könnte ich einem Verbot von stickstoffhaltigem Dünger zustimmen, aber sicher dürfen wir nicht einfach die Ergänzungsdünger ausschliessen. Zu bedenken ist auch, dass die Landwirte auf unseren Alpen vernünftig sollen wirtschaften können. Dem Artikel 9 soll in der Fassung des Landrates zugestimmt werden.

Landrat Jakob Schiesser, Linthal, unterstützt das Votum des Vorredners. Er gibt zu bedenken, dass der Mist ebenfalls "stickstoffhaltiger Dünger" ist. Der Vorlage des Landrates soll zugestimmt werden. Wir können nicht nur die Alpenflora erhalten, sondern müssen auch an diejenigen denken, die die Alpen bewirtschaften. Allenfalls könnte man, wenn auch unter Bedenken, der Fassung von Urs Frunz zustimmen.

Peter Straub, Näfels, unterstützt das Verbot des alpfremden Düngers. Durch die Bestossung der Alpen hat sich seit langem ein Gleichgewicht in der Natur ergeben. Im Interesse unserer Alpenblumen soll dem Düngeverbot

zugestimmt werden. Der Schutz unserer Umwelt braucht nicht nur Worte, sondern auch Taten!

Elisabeth Streiff, Braunwald, spricht als Frau eines Alpbewirtschafters. Sie gibt zu bedenken, dass die Alpen vor allem von Touristen, von Autos usw. kaputtgemacht werden. Man sollte nun aber nicht einfach auf Minderheiten losgehen. Wir brauchen den Ergänzungsdünger für Kalk, Magnesium usw. Dem Alpgesetz soll zugestimmt werden gemäss Vorlage des Landrates.

Rudolf Elmer, Elm, spricht als "alter Aelppler". Ich bin ebenfalls gegen übermässige Düngung auf den Alpen. Das Verbot des alpfremden Düngers ist aber noch viel schlimmer. Vom ganzen Alpgebiet ist es ja nur ein kleiner Teil, der für die Düngung in Frage kommt. Der Aelppler hat heute einen schweren Existenzkampf, was man nicht vergessen darf. Das Verbot des alpfremden Düngers ist viel folgeschwerer als man gemeinhin annimmt. Der Fassung des Landrates soll unverändert zugestimmt werden.

Landrat Franz Landolt, Näfels, verweist auf einen Bericht der eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrokulturchemie, woraus hervorgeht, dass in Mist und Gülle mehr Kraft steckt als man vermutet und Ergänzungsdünger gar nicht notwendig ist. Vom Dünger gehen 80 Prozent ins Wasser und nicht dorthin, wo er eigentlich hingehörte. Ueberdüngte Bergseen und Gefährdung unseres Grund- und Trinkwassers sind eine Folge davon. Es geht hier nicht gegen eine Minderheit, gegen unsere Bergbauern, aber es geht gegen eine Hochleistungsalpwirtschaft. Wir müssen dazu Sorge tragen, dass wir unsern Boden, der unsere Lebensgrundlage ist, nicht zerstören.

In einer Eventualabstimmung obsiegt der Antrag Fridolin Marti gegenüber dem Antrag Urs Frunz.

In der Hauptabstimmung wird dem Antrag Fridolin Marti gegenüber dem Antrag des Landrates zugestimmt.

§ 8 Antrag auf Erlass eines Hundegesetzes

Der diesem Geschäft zugrundeliegende Memorialsantrag mehrerer Bürger findet sich im Memorial S. 22/23 wiedergegeben.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei der gestellte Memorialsantrag auf Erlass eines Hundegesetzes abzulehnen:

siehe Memorial S. 23/24

Roland Dürig-Schmid, Glarus, möchte dem Hundegesetz zustimmen. Das Bedürfnis für ein solches Gesetz ist aufgrund der Ausführungen im Memorial ja bestens ausgewiesen. Wenn das Gesetz abgelehnt wird, wird es in dieser Angelegenheit nie Ordnung geben.

This Jenny, Glarus: Hundekot auf Strassen, Spazierwegen, Spielplätzen usw. ist in der Tat ärgerlich und hässlich. Mit dem beantragten Gesetz lassen sich aber die Probleme nicht lösen. Das Gesetz soll abgelehnt werden; anderseits aber appellieren wir an die Rücksichtnahme der Hundebesitzer, wie auch an die Gemeinden und Behörden, die erforderlichen Vorkehren (wie Robidogs) zu treffen.

In der Abstimmung wird der Memorialsantrag auf Erlass eines Hundegesetzes abgelehnt.

§ 9 Aenderung des Einführungsgesetzes
zum Bundesgesetz über die Erhaltung
des bäuerlichen Grundbesitzes

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial S. 28 und 29

Ohne Opposition wird dieser Vorlage zugestimmt.

§ 10 Aenderung des Gesetzes über
den Natur- und Heimatschutz

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde folgende Vorlage zur Annahme:

siehe Memorial S. 32-34

Die Landsgemeinde beschliesst stillschweigend in diesem Sinne.

§ 11 Aenderung des Gesetzes
über das Steuerwesen

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende
Gesetzesänderung zur Annahme:

siehe Memorial S. 37/38

Der Vorlage wird ohne Wortmeldung zugestimmt.

§ 12 A. Aenderung des Gesetzes über die
Behörden und Beamten
B. Aenderung des Gesetzes über das Schulwesen
(Flexibler Altersrücktritt)

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender
Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial S. 40/41

Der Vorlage wird ohne Diskussion zugestimmt.

§ 13 A. Gesetz über die Gerichtsorganisation
des Kantons Glarus
B. Aenderung des Gesetzes über die
Behörden und Beamten

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nach-
stehenden Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial S. 49-63

Die Vorlage wird stillschweigend angenommen.

§ 14 Wahlen

a. Wahl des Obergerichtes

aa. Obergerichtspräsident

Vorgeschlagen werden:

Dr. Kurt Brunner

Dr. Kurt Hauser

Frau lic.iur. Johanna Schneiter

Als erste scheidet Frau Johanna Schneiter mit den wenigsten Stimmen aus.

Dr. Kurt Hauser erzielt sodann gegenüber Dr. Kurt Brunner das grössere Mehr und ist somit als neuer Obergerichtspräsident gewählt.

bb. Mitglieder des Obergerichtes

Die bisherigen Mitglieder

Frau lic.iur. Johanna Schneiter

Reiner Schneider

Werner Rhyner

werden in globo in dieser Reihenfolge wiedergewählt.

Für den 4. Sitz werden vorgeschlagen:

Ernst Grünenfelder

Dr. Thomas Nussbaumer

Theres Pianta

Dr. Max Weber

Als erste scheidet Theres Pianta mit den wenigsten Stimmen aus.

Von den verbleibenden

Ernst Grünenfelder
Dr. Thomas Nussbaumer
Dr. Max Weber

scheidet sodann Dr. Thomas Nussbaumer aus.

Dr. Max Weber erzielt gegenüber Ernst Grünenfelder das grössere Mehr und ist als viertes Mitglied gewählt.

Für den 5. Sitz werden vorgeschlagen:

Ernst Grünenfelder
Dr. Thomas Nussbaumer
Theres Pianta

Als erste scheidet Theres Pianta mit den wenigsten Stimmen aus.

Als fünftes Mitglied erzielt sodann Ernst Grünenfelder gegenüber Dr. Thomas Nussbaumer das grössere Mehr.

Für den 6. Sitz werden vorgeschlagen:

Dr. Thomas Nussbaumer
Theres Pianta

Dr. Thomas Nussbaumer erzielt gegenüber Theres Pianta das grössere Mehr und ist als 6. Mitglied gewählt.

b. Wahl des Verwaltungsgerichtes

aa. Präsident

Als Präsident wird einzig vorgeschlagen und gewählt:
Dr. Peter Balmer.

bb. Mitglieder des Verwaltungsgerichtes

Die bisherigen Mitglieder

Heinrich Zweifel
Hans Menzi
Richard Hug

Franz Feldmann
Dr. Hans Jakob Streiff
Verena Kundert
Monika Maag
Eduard Braun

werden in globo wiedergewählt.

c. Wahl des Kantonsgerichtes

aa. Kantonsgerichtspräsidenten

Als 1. Kantonsgerichtspräsident werden vorgeschlagen:

lic.iur. Marco Giovanoli
lic.iur. Erich Leuzinger
lic.iur. Hans Ryhner

Erich Leuzinger erklärt für diesen Wahlgang seinen Verzicht.

Als 1. Kantonsgerichtspräsident erzielt sodann lic.iur. Hans Ryhner gegenüber Marco Giovanoli das grössere Mehr.

Als 2. Kantonsgerichtspräsident werden vorgeschlagen:

lic.iur. Marco Giovanoli
lic.iur. Erich Leuzinger

Nach zweimaligem Abstimmen erklärt der Landammann lic.iur. Marco Giovanoli als gewählt.

bb. Strafkammer

Für den 1. Sitz werden vorgeschlagen:

Jakob Freitag
Werner Hauser
Georg Kundert
Käthi Meier
Fritz Stüssi

Als erster scheidet Fritz Stüssi, im zweiten Wahlgang Werner Hauser und im dritten Wahlgang Jakob Freitag aus. Als 1. Mitglied wird sodann Georg Kundert mit dem grösseren Mehr gegenüber Käthi Meier gewählt, dies nach zweimaligem Abstimmen.

Für den 2. Sitz werden vorgeschlagen:

Jakob Freitag
Werner Hauser
Käthi Meier
Fritz Stüssi

Im ersten Wahlgang scheidet Fritz Stüssi, im zweiten Wahlgang Werner Hauser aus. Als 2. Mitglied obsiegt Käthi Meier gegenüber Jakob Freitag.

Für den 3. Sitz werden vorgeschlagen:

Jakob Freitag
Werner Hauser
Fritz Stüssi

Im ersten Wahlgang scheidet Fritz Stüssi aus. Als 3. Mitglied erzielt sodann Jakob Freitag gegenüber Werner Hauser das grössere Mehr.

Für den 4. Sitz werden

Werner Hauser und
Fritz Stüssi

vorgeschlagen.

Als 4. Mitglied erzielt Werner Hauser gegenüber Fritz Stüssi das grössere Mehr.

cc. Zivilkammern

Für den 1. Sitz wird einzig vorgeschlagen und gewählt:

Gertrud Noser

Für den 2. Sitz wird einzig vorgeschlagen und gewählt:

Sabine Bähler

Für den 3. Sitz wird einzig vorgeschlagen und gewählt:

Doris Jenny

Für den 4. Sitz wird einzig vorgeschlagen und gewählt:

Hansruedi Zweifel

Für den 5. Sitz wird einzig vorgeschlagen und gewählt:

Dr. Walter Hauser

Für den 6. Sitz wird einzig vorgeschlagen und gewählt:

Hans Laager

Für den 7. Sitz werden vorgeschlagen:

Dr. Alice Konzelmann

Dölf Rüesch

Hansjörg Spörri

Die weiter noch vorgeschlagenen Theres Pianta und Fritz Stüssi lehnen ab.

Im ersten Wahlgang erzielt Hansjörg Spörri am wenigsten Stimmen und scheidet aus. Es wird sodann Dr. Alice Konzelmann mit der Mehrheit der Stimmen gegenüber Dölf Rüesch gewählt.

Für den 8. Sitz werden vorgeschlagen:

Dölf Rüesch

Hansjörg Spörri

Dölf Rüesch obsiegt gegenüber Hansjörg Spörri und ist somit als 8. Mitglied gewählt.

d. Wahl des Staatsanwaltes

Als Staatsanwalt wird der einzig vorgeschlagene Dr. Werner Stauffacher gewählt.

e. Wahl der beiden Verhörerichter

Der Landammann gibt hiezu die Erklärung ab, dass diese Wahlen heute nicht vorgenommen werden können.

Der bisherige Verhörerichter lic.iur. Marco Giovanoli ist soeben zum Kantonsgerichtspräsidenten gewählt worden, während Frau Elsbeth Hermann, Adjunktin des Verhörerichters, auf eine Wahl zur Verhörerichterin verzichtet. Es stehen somit heute keine wahlfähigen Kandidaten zur Verfügung. Die Verwaltungskommission der Gerichte wird somit gemäss Artikel 56 Absatz 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes für die Zwischenzeit zwei ausserordentliche Verhörerichter zu bezeichnen haben; deren Wahl kann dann an der nächstjährigen Landsgemeinde vorgenommen werden.

Es werden sodann alle Gewählten, wie auch die an der Urne gewählten Behördemitglieder, vereidigt.

§ 15 Aenderung des Einführungsgesetzes
zum Bundesgesetz über Schuld-
betreibung und Konkurs

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial S. 69-74

Diese Vorlage ruft keiner Diskussion; sie ist damit angenommen.

Um 12.20 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1990, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und die bei mehrheitlich bedecktem Himmel, aber praktisch trockenem Wetter abgehalten werden konnte.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Dr. Jakob Brauchli, Ratsschreiber

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann: Jules Landolt